

Bundesamt für Gesundheit  
3000 Bern

Per Mail an: [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 7. September 2020 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:  
Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwurf klar ab und beantragt, dieses Projekt nicht weiterzuverfolgen oder allenfalls aufzuschieben, bis die anstehende Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG vom Parlament beraten und in Kraft gesetzt wurde.

Aus Sicht des sgv ist es verfehlt, zur Behebung eines «konstruierten» Scheinproblems ein neues Gesetz zu schaffen. Die heutige Regulierungsdichte ist bereits viel zu hoch und wir wehren uns dagegen, die Gesetzesmaschinerie weiter auf Hochtouren drehen zu lassen und stetig neue, unnötige Gesetze zu erschaffen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Versicherungsvermittler finden sich heute im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG). Aus Sicht des sgv ist es zweckmässig und zielgerichtet, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit der Versicherungsvermittler in einem einzigen Gesetz festzuhalten. Dies ermöglicht ein kohärentes, widerspruchsfreies Regelwerk, das einfacher umzusetzen und zu überwachen ist. Der sgv tritt klar dafür ein, dass an diesem Ansatz festgehalten wird und dass darauf verzichtet wird, für jeden Sozialversicherungsbranche separate Gesetzesbestimmungen zur Tätigkeit der Versicherungsvermittler zu

erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nach unserem Dafürhalten in die genau gleich falsche Richtung wie die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (mit dem Antrag auf Anpassung von Art. 69 BVG), die vom sgv ebenfalls abgelehnt wird.

Das VAG befindet sich zurzeit in einer Teilrevision. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat noch in diesem Jahr seine diesbezügliche Botschaft verabschieden wird. Die VAG-Revision wird aller Voraussicht nach eine Reihe neuer Vorschriften zur Definition der Versicherungsvermittlung, zu den Anforderungen an die Versicherungsvermittler, zu deren Aus- und Weiterbildung, zur Offenlegung der Entschädigungen und zum Schutz der Versicherten enthalten. Aus Sicht des sgv muss sich der Gesetzgeber im Moment darauf fokussieren, diese Gesetzesrevision, die als Grundlage für alle weiteren Spezialregelungen dienen muss, zu beraten und anschliessend in Kraft zu setzen. Erst wenn sich nach der Inkraftsetzung der VAG-Teilrevision zeigen sollte, dass es für vereinzelte Versicherungszweige noch Spezialregelungen bedarf, sind diese zu erarbeiten und zu erlassen. Das nun in die Vernehmlassung geschickte Spezialgesetz für den Krankenversicherungsbereich kommt daher zu einem völlig unpassenden Zeitpunkt. Es kann nicht angehen, dass vor Abschluss der VAG-Teilrevision an Spezialgesetzen gearbeitet wird, die - sofern es sie denn tatsächlich braucht - zwingend auf den revidierten VAG-Bestimmungen aufbauen sollten.

Der aus unserer Sicht völlig missratene Versuch, die Tätigkeit des Vermittlers in der Vernehmlassungsvorlage nochmals neu zu definieren, zeigt, wie heikel es ist, gewisse spezifische wirtschaftliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Gesetzen unterschiedlich regeln zu wollen. Unterschiedliche Definitionen führen automatisch zu Widersprüchen, schaffen Unsicherheit, erschweren oder verunmöglichen eine praxisgerechte Umsetzung, behindern die Aufsicht und Kontrolle und sind damit per se schädlich. Das Beispiel der Definition des Vermittlers veranschaulicht klar, wie falsch der Ansatz ist, ein und dieselbe Tätigkeit in parallel laufenden Gesetzesrevision regeln zu wollen. Zu widerspruchsfreien Gesetzesvorgaben, die für die betroffenen Branchen eminent wichtig sind, wird man nur dann kommen, wenn man zuerst das VAG revidiert und danach darauf aufbauend, allfällig notwendige Präzisierungen in den einzelnen Spezialgesetzen vornimmt.

An der Vernehmlassungsvorlage gilt es auch zu bemängeln, dass sie sehr einseitig ausgestaltet ist. Jeder Versicherer verliert heute auf «natürliche» Weise (insbesondere durch den Tod von Versicherten sowie durch Wegzüge ins Ausland) eine grössere Anzahl von Versicherten. Damit sein Versichertenbestand nicht nach und nach wegerodiert, muss er gezielte Anstrengungen unternehmen, um neue Versicherte zu gewinnen. Neue Versicherte gewinnt man entweder durch Akquisitionsaktivitäten der eigenen Organisation (bedingt meist den Aufbau einer eigenen Marketing- und Vertriebsorganisation) oder durch den gezielten Einsatz von Versicherungsvermittlern. Die kasseninternen Verkaufsanstrengungen sind erwiesenermassen teurer als der Einsatz von Versicherungsvermittlern und treiben damit die Betriebskosten stärker in die Höhe als die Entschädigungen für die Versicherungsvermittler. Aus Sicht des sgv kann es daher nicht angehen, dass die Hebel einseitig bei dem Vertriebskanal angesetzt werden, der nachweislich günstiger und effektiver ist. Eine solch einseitige Betrachtungsweise ist willkürlich und verursacht zum Leidwesen der Versicherten unnötige Mehrkosten.

Da wir der Meinung sind, dass das anvisierte neue Bundesgesetz unnötig und schädlich ist und dass es angesichts der anstehenden VAG-Teilrevision falsch ist, jetzt schon Spezialregelungen für einzelne Sozialversicherungszweige zu erlassen, verzichten wir darauf, zu einzelnen Gesetzesbestimmungen Stellung zu nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor